Die Landrätin des Kreises Bad Kreuznach

Bad Kreuznach, 15.09.2023

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Landesjagdgesetzes vom 05.07.2023 (Stand 23.06.2023);

- **Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (ohne Datum)**
- **Schreiben des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 07.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu o.g. Kasus, dessen Sinn und Nutzen bislang in Fachkreisen und auch der Öffentlichkeit recht kontrovers diskutiert wird.

Die Erwähnung eines aktuellen Ereignisses zu Beginn unserer Ausführungen im Duktus der Diskussion in den letzten Wochen über diesen Entwurf erscheint uns dabei unumgänglich.

Als Unterzeichnerin erfuhr ich davon nach interner dienstlicher Aufforderung zur Berichterstattung. Zum 8.9.2023 waren die Vertreter der Unteren Jagdbehörden unseres Bundeslandes samt ihren Kreisjagdmeistern, d. h. eine Gruppe absoluter Fachleute auf dem tangierten Gebiet, bestehend aus ca. 70 Personen, von der Oberen Jagdbehörde zu einer Dienstbesprechung nach Mainz eingeladen worden. Im Zeitrahmen zwischen 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr sollte der Gesetzesentwurf gelesen, Fragen dazu thematisiert, Details besprochen, Anregungen gegeben und aus der Reihe derjenigen, die ja vor Ort für die Umsetzung zu sorgen haben würden, diskutiert werden. Soweit die Planung, deren Nicht-Umsetzbarkeit schnell evident wurde.

Kreisverwaltung | Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach
☎ 0671 803-1001 ✉ Bettina.Dickes@kreis-badkreuznach.de
www.kreis-badkreuznach.de

Die **rechtsverbindliche elektronische Kommunikation** ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation vorgesehen.

Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz

Die Versammlung nahm rasch, im Zuge der Vorbemerkungen zum Gesetzesentwurf, chaotische Züge an. Sie wurde nach tumultartigen Vorkommnissen - es gab bis dahin

keinerlei Wortbeiträge, die den Entwurf lobten - von der Oberen Jagdbehörde nach rund eineinhalb Stunden unterbrochen. Zuvor wurde von Seiten der Teilnehmer/-innen eine sog. „Präambel" formuliert und abgestimmt. Bis auf zwei - nach eigenem Bekunden dienstlich unerfahrenen Mitarbeitern zweier Unterer Jagdbehörden - stimmten alle anderen Anwesenden dieser „Präambel" zu. Hierin wurde der vorgelegte Gesetzesentwurf aufgrund fachlicher Unzulänglichkeiten und einem eklatanten Mangel an herrschender behördlich-jagdlicher Praxis eindeutig abgelehnt. Bis auf wenige im Bereich Digitalisierung (§ 41) aus der Versammlung konstatierten positiven Aspekte sprach man sich mit aller Vehemenz gegen den geplanten Entwurf aus; er schaffe den Behörden vor Ort wesentlich mehr Arbeit, bringe keine Entlastung, verursache Investitions- und Personalkosten und berge bei evtl. praktischer Umsetzung ein hohes Streitpotential unter jagdlich relevanten gesellschaftlichen Gruppen. Dieser Entwurf müsse auf jeden Fall vom Tisch und könne das geltende Landesjagdgesetz keinesfalls ersetzen.

Diese Begebenheit spricht für sich. Dennoch soll nachstehend in Kürze auf einige Problempunkte hingewiesen werden, die vor Ort bewältigt werden müssten und die der Unteren Jagdbehörden keinerlei Erleichterung ihrer Arbeit bringen würden.

Entwurf:

§ 3 Begriffsbestimmungen:
Bislang: Jagdausübungsberechtigte. Der Entwurf schafft Unklarheiten:
Jagdbefugte, Jagdbeauftragte, Jagdbezirksverantwortliche etc.

§ 8 Gestaltung der Jagdbezirke:
Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung **notwendig** ist.
Entwurf:
*Jagdbezirke werden nach den Erfordernissen einer **zweckmäßigen** Jagdausübung und Hege im Sinne der Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 in Form von Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 9 und 10 durch die zuständige Behörde abgegrenzt und geteilt sowie durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet.*
Bislang konnte verschiedene Anträge aus dem fehlenden Erfordernis der Notwendigkeit abgelehnt werden - basierend auf gesicherter Rechtsprechung. Da nunmehr im Entwurf allein die Zweckmäßigkeit der Jagdausübung Voraussetzung für die Gestaltung der Jagdbezirke ist, ist mit mehr Anträgen und umfangreichen Abrundungsverfahren, die zu einem erheblichen Arbeitsaufwand bei der Unteren Jagdbehörde und Widersprüchen der zu beteiligenden Grundeigentümer und Jagdgenossenschaften führen. Es entstehen vermehrt Angliederungsgenossenschaften, die auch der Staatsaufsicht unterliegen.

§ 10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke Zusammenlegung von Grundflächen:
Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag eine zusammenhängende land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche von mindestens 100 Hektar, die im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen steht, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen...

Diese Regelung führt zu einer Zersplitterung von Jagdbezirken. Das widerspricht § 8, der die Gestaltung der Jagdbezirke mit dem Ziel der zweckmäßigen Jagdausübung zum Ziel hat. Die Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken ab 100 ha würde zunehmend zur Bildung von reinen Waldjagden führen, was wiederum die Verpachtung von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erschwert. Auch besteht die Gefahr, dass dadurch bestehende gemeinschaftliche Jagdbezirke auf Grund fehlender Fläche untergehen. Die Problematik der unterschiedlichen Laufzeiten von bestehenden Pachtverträgen wird nicht berücksichtigt. Für die Untere Jagdbehörde entsteht erheblicher Aufwand bei Neubildung durch Angliederung von Jagdflächen. Das gleiche gilt für die Genehmigung von Jägernotwegen, die vermehrt notwendig werden dürften.

§ 13 Bewirtschaftungsgemeinschaft für Rotwild:
Die Obere Jagdbehörde erhält die Möglichkeit, die Grenzen der Bewirtschaftungsgemeinschaften auf Antrag oder per Anordnung festzulegen. Nach welchen Kriterien dies zu erfolgen hat, soll in der Landesjagdverordnung geregelt werden. Grundsätzlich sollen die Bewirtschaftungsgemeinschaften dort gebildet werden, wo das Rotwild dauerhaft vorkommt. Aktuell liegen jedoch keine geeigneten Daten vor, die eine stichhaltige und detaillierte Aussage darüber möglich machen, in welchen Gebieten dies für das Rotwild in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Das ist ein Lavieren ohne belastbares Zahlenmaterial.

§ 14 Jagdpacht:
Jagdpachtverträge wären künftig nicht mehr der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Diese Lücke soll dadurch geschlossen werden, dass die Jagdrechtsinhaber über § 4 Abs. 4 der Unteren Jagdbehörde mindestens eine/n Jagdbezirksverantwortliche/n zu benennen haben. Die verpachtende Person muss insoweit auch die Jagdpachtfähigkeit überprüfen. Soweit in der Begründung zum Entwurf zu entnehmen ist, dass die Vertragsparteien auf Musterjagdpachtverträge zurückgreifen können, zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass oftmals Formalien nicht beachtet werden (z.B. Schriftformerfordernis), die zur Nichtigkeit der Pachtverträge führen können. Dies hätte auch die Nichtigkeit von Jagdsteuerbescheiden zur Folge, der übrigens variiert jährlich evtl. völlig neu zu erstellen wäre. Das Kämmereiamt hätte wesentlich mehr Arbeit. Darüber hinaus nimmt die Untere Jagdbehörde bei der Überprüfung der Jagdpachtverträge ihre Aufsichtsfunktion wahr (Überprüfung Verpachtungsbeschlüsse, Übertragungsvereinbarungen, Jagdvorstand etc.).
Abs. 7:
Eine Mindestpachtdauer ist vorzusehen. Die Regelung 8 Jahre hat sich bewährt.
Nur so ist eine nachhaltige Jagd und Hege gem. § 5 gewährleistet.

§ 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht:

Diese gesetzliche Regelung führt zu Verdruss und Konflikten zwischen der Jägerschaft und den Grundeigentümern. Die Arbeit der Untere Jagdbehörde wird zunehmen.

Die Bereitschaft, mit heute vergleichbaren Pachtbeträgen zu pachten, wird fallen; Jagdgenossenschaften/Ortsgemeinden und die Landkreise werden finanzielle Nachteile haben. Es verursacht einen zusätzlichen organisatorischen Aufwand der Pachtenden im Hinblick auf effizientes und sicheres Jagen.

Die Minderung des Pachtzinses auf Grund der Jagdbeteiligung durch Dritte wird ein ständiges Streitthema bleiben, insbesondere dann, wenn die gesamte Jagdfläche betroffen ist. Wer ist letztlich Ansprechpartner bei Forderungen des Kreises bei der Jagdsteuer? Pächter, Unterpächter etc.?

§ 20 Abschussregelung:

Abs. 7:

Die Einbeziehung der Unteren Jagdbehörde nur im Konfliktfall mit Erstellung und Überwachung von Mindestabschussplänen trägt nicht zur Akzeptanz behördlichen Handelns auf örtlicher Ebene bei.

Die Rechtskreise Jagd, Natur und Forst werden vermischt, insbesondere durch den erheblichen Einfluss durch fachbehördliche Stellungnahmen auf die Abschussplanung.

Es droht eine erhebliche Ausweitung der durch die Unteren Jagdbehörden festzusetzenden Mindestabschusspläne nebst Überwachung des sogenannten körperlichen Nachweises. Der körperliche Nachweis muss von der Unteren Jagdbehörde organisiert und überwacht werden.

§ 21 Auswertung naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Stellungnahmen:

Auch im Hinblick auf die Auswertung naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Stellungnahmen droht ein zusätzlicher und nicht unerheblicher personeller Mehraufwand. Sollten z.B. forstbehördliche Stellungnahmen eine Gefährdung für „die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes" feststellen, wären gegebenenfalls Sanktionen seitens der Unteren Jagdbehörde auszusprechen. Diese Sanktionen müssen angeordnet, überwacht und vollzogen werden. Unter anderem dieser Aspekt stellt bereits einen deutlichen Mehraufwand dar.

§ 22 Jagd und Schonzeiten:

Den Muttertierschutz für das Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild aufzuheben, sobald das Jungwild nicht mehr auf eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen ist, widerspricht den erwarteten hohen Ansprüchen dieses Gesetzes in Bezug auf den Tierschutz. Auch hier spielt neben der Versorgung durch Muttermilch die notwendige Führung durch das Muttertier eine entscheidende Rolle. Wissenschaftliche Untersuchungen haben das insbesondere beim Rotwild ergeben. Die Aufhebung der Schonzeit sollte daher nur in begründeten Fällen möglich sein.

§ 23 Behördliche Anordnung zur Regulierung des Wildbestandes:
Die Unteren Jagdbehörden müssen zukünftig zwingend Anordnungen zur Reduzierung des Wildbestands treffen und diese gegebenenfalls dann auch mit Verwaltungszwang durchsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der im Rahmen des Landesjagdgesetzes geschützten Belange „notwendig" ist. Eine Auslegung im Ermessen der Unteren Jagdbehörde ist nicht mehr möglich. Die Umsetzung des Zwangs erscheint uns nicht umsetzbar.

§ 24 Örtliche und sachliche Verbote:
Nach dem Entwurf sollen nunmehr die Unteren Jagdbehörden für die Zulassung von Ausnahmen zuständig sein.
Abs. 1 Nr. 4:
Kirrung von Schalenwild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu kirren
Bei 182 Jagdbezirken im Landkreis Bad Kreuznach ist mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen; hier wird in der überwiegenden Anzahl der Reviere Kirrstellen betrieben.
Abs. 1 Nr. 5:
Verbot der Fütterung
Ein generelles Verbot der Wildfütterung ist nicht zielführend. Die Regelung des alten Gesetzes erlaubte die Fütterung in Notzeiten des Wildes nach Prüfung durch die zuständige Behörde im Einzelfall. Diese Ausnahme sollte so auch im neuen Gesetzentwurf verankert sein. Die Vermeidung extremer Wildschäden war hier Ziel.

§ 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn:
Der Gesetzentwurf liberalisiert das Unterschreiten der Mindestgröße der Jagdbezirke und sieht die Bildung kleiner Jagdbezirke ab 100 ha für sog. Bewirtschaftungsgemeinschaften vor. Daher ist zu erwarten, dass mehr Anträge auf Ausweisung von Jägernotwegen gestellt werden. Die amtliche Kontrolle von wesentlich mehr Jagdbezirken wird einen wesentlich höheren Aufwand der Untere Jagdbehörde mit sich bringen.

§ 31 Wildfolgevereinbarung:
Wildfolgevereinbarung wären künftig der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Zudem ist neu geregelt, dass die Untere Jagdbehörde von Amts wegen eine Vereinbarung festsetzt, sofern keine Wildfolgevereinbarung seitens der benachbarten Jagdbezirksverantwortlichen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft vorgelegt wird. Es stellt sich daher die Frage, mit Blick auf die Ausführungen zur Gestaltung der Jagdbezirke und der Nichtanzeige der Jagdpachtverträge, wer sind die Reviernachbarn, wann hat die Jagdnachbarschaft begonnen?

§ 41 Digitales Jagdbezirkskataster:
Die Digitalisierung ist zu begrüßen und überfällig. Anders ist die Fülle von Aufgaben, die auf die Untere Jagdbehörde insbesondere auf Grund Neuordnung von Jagdbezirken zukommen, nicht zu leisten. Erfahrungsgemäß führt die Ersteinrichtung und Datenpflege zu einem Mehraufwand bei der Unteren Jagdbehörde. Man beachte hierbei auch die Abrundungsverfügungen aus den 30iger Jahren. Die dort genannten Flur- und Flurstücks-Nummern sind aufgrund der durchgeführten Flurbereinigungsverfah-

ren in der Vergangenheit nicht mehr aktuell, auch was die Größe der einzelnen Fläche betrifft. Hier müsste eine neue Zuordnung erfolgen. Problematisch ist eine lange Wartezeit bis zur Umsetzung dieser übrigens bereits seit langen Jahren geplanten Maßnahme. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Einrichtung des digitalen Jagdkatasters innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sein soll. Natürlich wird sie auch Mehrkosten bei den Landkreisen verursachen.

§ 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater:
Sinn und Zweck des Kreisjagdbeirates in dieser neuen Form erschließt sich nicht, da nach dem Gesetzentwurf zahlreiche Aufgaben bei der Unteren Jagdbehörden entfallen würden und damit auf örtlicher Ebene weniger Entscheidungen zu treffen wären und damit kein Beratungsbedarf durch den Kreisjagdbeirat mehr bestehen würde.
Für notwendige Fachberatung, Repräsentation der Unteren Jagdbehörde, örtlicher Inaugenscheinnahme, Gutachterfunktion usw. ist die Tätigkeit des Kreisjagdberaters dem sich bewährten bisherigen Modus völlig ausreichend. Gerade weil dem Kreisjagdberater eine zunehmende Bedeutung bei Lösen örtlicher jagdlicher Konflikte zukommt, sollte der Kreisjagdberater wie bisher direkt durch die Jägerschaft und die Vertreter der Jagdgenossenschaften vor Ort gewählt werden. Seit Jahrzehnten verläuft die Kooperation von Unterer Jagdbehörde und den im Kreisjagdbeirat vertretenen Interessensgruppen sachlich und fachlich zielorientiert. Man sollte an dieser positiven Konstellation nicht rühren.

§ 53 Durchführungsvorschriften:
Letztendlich bleibt noch abzuwarten, welche Aufgaben durch die nähere Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften auf die Unteren Jagdbehörden zur praktischen Umsetzung zugewiesen werden.

FAZIT:

Nach alledem ist anzumerken, dass der Entwurf der Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz abzulehnen ist.
Denkbar ist eine Evaluierung des bisherigen Landesjagdgesetzes in einzelnen Vorschriften.
Die Unteren Jagdbehörden werden durch die vorgesehenen Rechtsänderungen hinsichtlich der bisherigen zu leistenden Verwaltungstätigkeiten nicht entlastet. Vielmehr führen die entwickelten Rechtsänderungen zu einem Mehraufwand im Bereich der Unteren Jagdbehörde und damit einhergehend Personal- und Investitionskosten für die Landkreise. Als Mehrbedarf wird ein Stellenzuwachs von etwa einer zusätzlichen Vollzeitstelle als Verwaltungsfachwirt (Angestelltenprüfung II) bzw. des dritten Einstiegsamtes in der Fachrichtung Finanzen und Verwaltung geschätzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Dickes